

Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des „Vereins Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig“, der „Leipziger Journalisten und Schriftsteller-Krankenkasse“, des „Deutschen Journalisten-Vereins für die österreichischen Alpenländer“ u. u.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3, Telephon: Amt Friedenau 5298.

Herausgeber und Redakteur: Walter Grosse, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis“ erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das **Abonnement** kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — **Inserate** werden zum Normalpreis von 30 Pf. für die 4gespaltene Petitzeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala). **Stellengesuche und Arbeitsofferten** von Schriftstellern, wenn beim Verlag aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; Beilagen mit M. 2,50 pro Tausend.

9. Jahrg.

Friedenau-Berlin, den 1. Mai 1908

Nr. 13.

Der nächste

Autorenwahlzettel

in seiner verbesserten Form als
Literarische Offertenliste
erscheint

am 13. Mai.

Geht an ca. 4500 Verleger und an
ca. 1500 Zeitungen des deutschen
Sprachgebiets.

Schluß der Inseratenannahme
Sonntag, den 10. Mai.

Zeugniszwangsverfahren.

Ein Redakteur aus Magdeburg sollte vor kurzem in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge vernommen werden. Er hatte im Magdeburger „Generalanzeiger“ den Inhalt eines Vertrages veröffentlicht, der zwischen dem Staatsfiskus und dem Magistrat vereinbart worden war und noch der Zustimmung der Stadtverordneten entbehrte. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ ein, da sie der Ansicht war, daß die Mitteilungen infolge der Indiskretion eines Beamten zur Kenntnis des Blattes gelangt seien. Der Redakteur verweigerte die Auskunft unter Hinweis auf § 54 der Strafprozeßordnung und wurde, nachdem er eidlich versichert hatte, daß die in diesem Paragraphen erwähnten Voraussetzungen in Betracht kämen, entlassen, ohne daß man Zwangsmaßnahmen ihm gegenüber ergreifen hätte.

§ 54 der Strafprozeßordnung lautet: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51,

Nr. 1—5, bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.“

Da in den meisten Fällen der Redakteur ohne weiteres nach den Bestimmungen des Preßgesetzes als Täter oder Mittäter angesehen wird, so kann jedem Kollegen nur empfohlen werden, sich bei der Zeugnisverweigerung auf den § 54 der Strafprozeßordnung zu stützen. Er hat dann nur die Tatsache, mit der er die Verweigerung des Zeugnisses begründet, auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt hierzu die eidliche Versicherung des Zeugen. Der Hinweis auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Preßgesetzes wird also die Redakteure fast immer vor Zwangsmaßnahmen schützen.

Noch günstiger liegen die Verhältnisse für Redakteure bei einem zivilgerichtlichen Verfahren.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind nach § 385, Nr. 5 der Zivilprozeßordnung diejenigen Personen berechtigt, welchen „kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht“. Selbst dann, wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, ist die Vernehmung „auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.“

Nach § 384, Nr. 2 und 3 kann ferner das Zeugnis verweigert werden über Fragen, „deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 385, Nr. 1—5, bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde“, und über Fragen, „welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren“.

Die Preisgabe des Redaktionsgeheimnisses gereicht Redakteuren „zur Unehre“;

sie setzen sich der Gefahr aus, wegen ihres standeswidrigen Verhaltens von den Berufsorganisationen zur Rechenschaft gezogen zu werden, ganz abgesehen davon, daß auch nach allgemeinem Urteil ein Redakteur, der das Redaktionsgeheimnis verletzt, eine unehrenhafte Handlung begeht. Wird mithin ein Redakteur als Zeuge vor einem Zivilgericht vernommen, so möge er sich bei einer Zeugnisverweigerung auf die §§ 385 und 384 der Zivilprozeßordnung berufen.



Die „Rheinisch-Westfälische“ Zeitung.

Die schon in der letzten Nummer der „Lit. Praxis“ erwähnte Angelegenheit hat zu einer Reihe von Preßäußerungen Anlaß gegeben, die uns zwingen, noch einmal auf die leidige Affäre zurückzukommen.

Vom Berliner Schriftsteller-Verband, der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Schriftsteller-Verbandes waren die Mitglieder der Berliner journalistischen und schriftstellerischen Vereinigungen zu einem geselligen Beisammensein eingeladen worden, das als „Bierabend“ bezeichnet wurde. Als Zweck des Abends wurde ein „zwangloser Meinungs-austausch über die Möglichkeit periodischen Zusammenschlusses der Berliner Kollegen-Vereine zur Pflege geselliger und wirtschaftlicher Interessen“ angegeben. Die Veranstaltung fand am 15. April statt; an ihr nahmen Mitglieder nahezu sämtlicher in Betracht kommenden Vereine teil. Im Laufe des Abends forderte Herr Paul Schweder zur Beteiligung an einer Resolution auf, welche die Boykottierung der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ in Essen wegen ihres Verhaltens im Journalistenstreit anregte. Den weiteren Verlauf haben wir bereits geschildert und heben hier nur nochmals hervor, daß ein offizieller Beschluß nicht gefaßt wurde und bei dem zwanglosen Charakter des Abends auch nicht gefaßt